Vollmacht

auf der Grundlage des UN-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956
erteile ich

Name	Vorname	geboren am

der zuständigen ausländischen Empfangsstelle nach Artikel 6 des oben genannten Übereinkommens die Vollmacht, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Leistung von Unterhalt für

1.) ☐ für mich selbst ☐ und

2.)

☐ für	Name	Vorname	geboren am
a)			
b)			
c)			

als gesetzliche/r Vertreter/in

gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen

Name	Vorname	geboren am

herbeizuführen.
Die zuständige ausländische Empfangsstelle ist ermächtigt, den/die Vollmachtgeber/in bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs vor allen Behörden und Gerichtsinstanzen zu vertreten, Zahlungen entgegenzunehmen, den Unterhaltsanspruch im Wege einer außergerichtlichen gütlichen Einigung oder falls erforderlich durch Erhebung und Verfolgung einer Unterhaltsklage zu regeln und die Vollstreckung eines Unterhaltstitels zu betreiben.
Der ausländischen Empfangsstelle wird das Recht zur vollständigen oder teilweisen Übertragung der Vollmacht auf andere (Untervollmacht) eingeräumt.
Diese Vollmacht schließt Abschluss gerichtlicher Vergleiche und Einlegung von Rechtsmitteln ein.

Ort, Datum	Unterschrift

.